

Begriffsbestimmungen zur Aufbewahren und Zusammenlagerung von Waffen und/oder Munition.

Die nachfolgenden Ziffern erläutern die in der vorgehenden Tabelle verwendeten Begriffe in Form von Fußnoten.

- (1) Die deutschen Sicherheitsklassifizierungen A und B nach VDMA 24992 (Stand: Mai 1995) verloren nach dem 31.12.2003 ihre Gültigkeit. Die sichere Verwahrung von Waffen in bisher beschafften Werttresoren dieser Sicherheitsstufen gilt nach Maßgabe des Gesetzes als gewährleistet, wenn die hier genannten Arten und Mengen eingehalten werden. Die seit dem 01.01.2004 erworbenen Behältnisse entsprechen u.U. nicht mehr den Anforderungen, die das Waffenrecht an die ordnungsgemäße Aufbewahrung stellt. Problematisch ist dies vor allem deshalb, weil wohl im (europäischen) Ausland noch Sicherheitsbehältnisse hergestellt werden, in die das Typenschild nach VDMA 24992 eingeklebt wird, obwohl es diese Herstellernorm nicht mehr gibt und diese erst Recht nicht mehr als Nachweis ausreichender Aufbewahrung ausreicht.
Die meisten deutschen Hersteller haben sich dazu entschlossen, die bisherigen Tresore auch weiter zu produzieren. Zwar können die Sicherheitsbehältnisse dann nicht mehr mit dem bisherigen Typenschild der Sicherheitsstufe A (nach VDMA 24992 Stand: Mai 1995) und B gekennzeichnet werden. Allerdings werden dann i.d.R. Typenschilder aufgeklebt, die die Konformität zu der am 31.12.2003 zurückgezogenen Herstellernorm, Ausgabe Mai 1995, zumindest bestätigen. **Die Hersteller übernehmen natürlich keine Haftung.**
- (2) Widerstandsgrad N ist die deutsche Bezeichnung für den europäischen Widerstandsgrad 0 in der Qualifizierung von Wertschutzschränken nach DIN/EN 1143-1 (Stand: Mai 1997).
- (3) Verbotene Schusswaffen gem. Anlage 2 Abschnitt 1; Nr. 1.1 bis 1.2.3 bei denen die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 bis Abs. 4 vorliegen (wie z.B. Vollautomaten, Gegenstände vortäuschen, zerlegbar)
Achtung:
Der Umgang mit tragbare Gegenständen gem. Anlage 2, Abschnitt 1 Nr. 1.3 bis 1.4.4, ist zwar verboten, sie sind aber keine verbotenen Waffen im Sinne der Aufbewahrungsvorschriften des § 36 WaffG 2003 (z.B. Stahlruten, Totschläger, Schlagringe, Wurfsterne, Fallmesser,)
- (4) Unter dem Begriff Waffen allgemein sind z.B. neben Messern, Reisstoffsprüngeräten und Elektroschockgeräten auch Schusswaffen zu deren Besitz und Erwerb es keiner Erlaubnis bedarf einzuordnen.
- (5) Ein stabiles, gegen einfache Wegnahme gesichertes Behältnis mit Sicherheitsschloss (Schwenkriegelschloss oder gleichwertige Verschlussvorrichtung). Dabei ist zu beachten, dass Munition nur in einem Stahlblechbehältnis aufbewahrt werden darf.
- (6) Langwaffen; dies sind Schusswaffen, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung insgesamt länger als 30 cm sind und deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60 cm überschreitet; (Anlage 1; Abschnitt 1; Unterabschnitt 1; Nr. 2.5)
Wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer stehen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind. (Anlage 1; Abschnitt 1; Unterabschnitt 1; Nr. 1.3)
- (7) Kurzwaffen sind alle anderen Schusswaffen. (Anlage 1; Abschnitt 1; Unterabschnitt 1; Nr. 2.5)
Wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer stehen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind. (Anlage 1; Abschnitt 1; Unterabschnitt 1; Nr. 1.3)
- (8) Bei den in vielen Fällen vorhandenen Signalpistolen im Kal. 4 handelt es sich zweifelsfrei um eine erlaubnispflichtige Kurzwaffe. Die Aufbewahrung von Signalpistolen zusammen mit der zugehörigen Munition ist nur dann zulässig, wenn das Wertebehältnis mindestens der Sicherheitsstufe B der VDMA 24992 (Stand Mai 1995); der Widerstandsklasse 0/N der DIN/EN 1143-1 (Stand: Mai 1997) oder einer vergleichbaren Norm entspricht.
Für die Aufbewahrung von Seenotsignalen, die pyrotechnischen Gegenständen sind, gelten die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes.
- (9) In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu drei Langwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung darf nur in einem mindestens der DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I (Stand: Mai 1997) entsprechenden Sicherheitsbehältnis erfolgen.
- (10) Bei jedem Waffentransport, den der Eigentümer nicht selbst durchführt, muss er sich überzeugen, ob der Transporteur berechtigt ist, diese Waffen zu transportieren. Besonderer Sorgfalt bedarf es beim Transport von Waffen in Kraftfahrzeugen. Grundsätzlich gilt, dass Waffen in einem öffentlich abgestellten und nicht beaufsichtigten Kraftfahrzeug nicht zurückgelassen werden dürfen. Während des Transportes müssen Schusswaffen und Munition getrennt und für Dritte nicht sichtbar verwahrt werden.
- (11) Die Befestigung muss mit mindestens 3 Schrauben im Durchmesser 10 mm oder mit mindestens 4 Schrauben Durchmesser 8 mm jeweils mit der Mindestfestigkeit 8.8 erfolgen. Die Festigkeitskennung ist in den Schraubenkopf eingeprägt.
- (12) Munition muss in einem -nicht klassifizierten- verschlossenen Behältnis mit Schwenkriegelschloss, getrennt von den Waffen aufbewahrt werden. „Überkreuzaufbewahrung“ von Waffen und Munition ist erlaubt, d.h., Waffen können in einem Behältnis mit nicht dazugehöriger Munition gemeinsam aufbewahrt werden.